

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2018

Osnabrück, den 5. Oktober 2018

Nr. 15

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück77

Konsolidierter Gesamtabschluss
der Stadt Osnabrück für das
Haushaltsjahr 201677

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 25. 9. 2018 gemäß § 10 Bau-
gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 63 – Pommersche Straße – 11. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: Ellerstraße Nr. 104 bis 110
- Bebauungsplan Nr. 138 – Hülsebrink – 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: östlich Langenkamp und südlich Hülsebrink
- Bebauungsplan Nr. 388 – Haster Esch – 10. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: Ruller Weg Nr. 88 bis 92
- Bebauungsplan Nr. 626 – westlich Johanniskirche – (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)
Planbereich: zwischen Johannisstraße 91, 89, 89A und der Drei-Religionen-Grundschule
- Bebauungsplan Nr. 627 – Nahversorgungszentrum Am Wulfter Turm – (vorhabenbezogener Bebauungsplan)
Planbereich: Grundstücke Am Wulfter Turm 2 und 2A

Die Bebauungspläne mit Begründung und, soweit gefordert, zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasenmauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächenutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entspre-

chend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-schädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverantworteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-gensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 5. 10. 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Stadt Osnabrück

Konsolidierter Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 25. 09. 2018 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 beschlossen.

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Osnabrück mit dem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2016 liegt vom 08. 10. 2018 bis einschließlich 16. 10. 2018 während der Sprechzeiten im Dienstgebäude Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 226 zur Ein-sichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 28. 09. 2018

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.